

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

30. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 14. Juni 2001 Nr. 23

Bekanntm. vom	Inhalt	Seite
15.03.2001	<u>Stadt Winsen (Luhe)</u> Marktsatzung	477
	<u>Samtgemeinde Jesteburg</u> Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß des 3. Kinderfestes in Jesteburg	482
05.04.2001	<u>Gemeinde Vierhöfen</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	483
03.04.2001	<u>Gemeinde Otter</u> Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	485
25.04.2001	<u>Gemeinde Tostedt</u> 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001	487

Satzung über die Märkte in der Stadt Winsen (Luhe) – Marktsatzung

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) und §§ 64 ff der Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 203) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 15.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Marktwesen

Die Stadt Winsen (Luhe) betreibt die Wochen- und Jahrmärkte als öffentliche Einrichtungen.

§ 2

Marktbereich

- (1) Die Wochen- und Jahrmärkte finden grundsätzlich auf den gemäß § 69 GewO festgesetzten Plätzen statt.
- (2) Die Wochenmärkte finden regelmäßig auf dem Schlossplatz statt, die Jahrmärkte auf dem Festplatz Bleiche und auf dem Dorfplatz in Pattensen.
- (3) Die Stadt kann im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass den Marktbereich erweitern oder vorübergehend verlegen. Die Änderung wird öffentlich bekannt gegeben.

§ 3

Markttage, Öffnungszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden regelmäßig dienstags und samstags statt. Der Markt am Dienstag beginnt um 13.30 Uhr und endet um 18.00 Uhr, am Samstag beginnt die Marktzeit um 7.00 Uhr und endet um 12.30 Uhr.
- (2) Die Jahrmärkte finden regelmäßig
 - (a) als Frühjahrsmarkt vom zweiten Freitag nach Ostern bis zum darauffolgenden Montag,
 - (b) als Herbstmarkt Pattensen am ersten Samstag und Sonntag im Oktober und
 - (c) als Herbstmarkt vom zweiten Freitag im Oktober bis zum darauffolgenden Montag statt.Die Marktzeiten beginnen täglich um 13.00 Uhr und enden um 23.00 Uhr.
- (3) Die Stadt kann im Bedarfsfall oder aus besonderem Anlass die Markttage und -zeiten abweichend festsetzen. Die Änderung wird öffentlich bekannt gegeben. Fällt der Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt. Fällt ein gesetzlicher Feiertag auf einen Tag vor oder nach einem Jahrmarkt wird der Markt in der Regel um diesen verlängert.

§ 4

Zugelassene Waren und Leistungen

- (1) Auf den Wochenmärkten werden die in § 67 Abs. 1 GewO aufgeführten Waren feilgeboten. Darüber hinaus können bestimmte Waren des täglichen Kaufbedarfs gemäß § 67 Abs. 2 GewO zugelassen werden, sofern sie nicht Luxuswaren, Gebrauchtwaren oder gewerbliche Dienstleistungen sind. Lebende Tiere dürfen nur unter Beachtung des Tierschutzgesetzes angeboten werden; der Handel mit Großvieh ist unzulässig.
- (2) Auf Jahrmärkten dürfen gemäß § 68 Abs. 2 GewO eine Vielzahl von Waren aller Art angeboten werden. Ausgeschlossen sind pornographische Schriften und Bilder sowie Kriegsspielzeug.

- (3) Lebensmittelauslagen sind vor direkter Sonnenbestrahlung oder anderen nachteiligen Witterungseinflüssen zu schützen. Das Berühren von Lebensmittelauslagen durch Marktbesucher ist durch geeignete Maßnahmen am Stand zu vermeiden.
- (4) Anbieter von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle werden nur zugelassen, wenn sie sich verpflichten, ihre Waren nur in wiederverwendbaren Verpackungen und Behältnissen (z. B. Porzellan, Glas, Mehrwegkunststoffe) oder in Pappträgern sowie Pergamenttüten abzugeben. Milch, Zucker, Senf dürfen nicht in Einportionspackungen, sondern nur in Spendern bereit stehen.
- (5) Auf den Wochenmärkten ist der Ausschank alkoholischer Getränke verboten und auf den Jahrmärkten nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

§ 5

Zulassung der Beschicker und Zuweisung der Standplätze

- (1) Die Stadt Winsen (Luhe) weist die Standplätze auf Antrag zu. Der Antrag soll enthalten:
 - (a) Name und Anschrift des Anbieters, Art des Geschäftes oder der feilzubietenden Waren,
 - (b) die Frontlänge, Tiefe, Höhe und ggf. den Durchmesser des Geschäftes sowie der betrieblichen Anlagen (Vordächer, Treppen, Roste, Stützen, Sichtblenden) und
 - (c) die benötigten Versorgungsanschlüsse, Wasser und Strom.
- (2) Die Stadt Winsen (Luhe) erteilt die Zulassung unter dem Vorbehalt eines jederzeitigen Widerrufs, sie gilt jeweils für einen Jahrmarkt und bei den Wochenmärkten längstens für die Dauer eines Jahres. Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, Rechte daraus sind nicht auf Dritte übertragbar.
- (3) Auf den Jahrmärkten werden die Standplätze aufgrund eines vor Marktbeginn erstellten Belegungsplanes zugewiesen. Die Platzzuteilung wird an Ort und Stelle unter Anwesenheit des Marktbeschickers oder seines Vertreters vorgenommen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht nicht.
- (4) Es ist untersagt, ohne schriftliche Zuweisung eigenmächtig einen Standplatz einzunehmen oder die festgesetzten Grenzen zu überschreiten. Das Gestatten einer Mitbenutzung oder ein eigenmächtiger Platztausch sind unzulässig. Zur Ordnung des Marktverkehrs kann die Stadt einen Tausch von Plätzen anordnen, ohne dass für den Beschicker ein Anspruch auf Entschädigung entsteht. Die Marktzulassung ersetzt nicht die nach anderen gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen.

§ 6

Versagung und Widerruf der Zulassung

- (1) Die Zulassung kann von der Stadt versagt werden, wenn ein sachlich rechtfertigender Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn
 - (a) Tatsachen, die Annahme rechtfertigen, dass der Beschicker die gewerberechtliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
 - (b) der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 - (a) nachträglich die Voraussetzungen für die Zulassung entfallen,
 - (b) sie fehlerhaft war und der Fehler auf das Verhalten des Beschickers zurückzuführen ist,
 - (c) der Standplatz nicht rechtzeitig eingenommen wird,
 - (d) der Platz ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,

- (e) der Beschicker oder sein Beauftragter die Bedingungen und Auflagen der Zulassung nicht erfüllt oder gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder andere gesetzliche Vorgaben nicht beachtet,
 - (f) der Beschicker die nach der Marktgebührensatzung fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt.
- (3) Nach Widerruf der Zulassung hat der Marktbeschicker den Standplatz unverzüglich zu räumen, anderenfalls kann die Stadt Winsen (Luhe) den Standplatz auf Kosten und Gefahr des Beschickers räumen lassen.

§ 7

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

- (1) Die bau-, feuer-, gesundheits-, veterinär-, gewerberechtlichen und sicherheitspolizeilichen Vorschriften sind zu beachten. Die Abnahme der abnahmepflichtigen Baulichkeiten und Einrichtungen im Sinne der Richtlinie für Bau und Betrieb fliegender Bauten ist Sache des Beschickers. Einzelanordnungen der zuständigen Stellen sind unverzüglich auszuführen.
- (2) Lagerflächen für Lebensmittel müssen mindestens 0,50 m über dem Erdboden angebracht werden. Waren, Kisten und ähnliche Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m und nicht in den Gängen und Durchfahrten gestapelt werden. Kabel sind so zu verlegen, dass sie keine Gefahr für die Marktbesucher darstellen.
- (3) Vordächer von Geschäftseinrichtungen und sonstigen Geschäften müssen eine lichte Durchgangshöhe von mindestens 2,30 m, gemessen von der Platzoberfläche, haben.
- (4) Alle Betriebseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt sein, dass die Platzoberfläche nicht beschädigt wird. Die Platzgrenzen und festgelegten Fronten sind genau einzuhalten.
- (5) Jeder Standplatzinhaber hat an seinem Geschäft ein Schild mit seiner Anschrift deutlich les- und sichtbar anzubringen. Die angebotenen Waren und Leistungen müssen nach den Bestimmungen über die Preisauszeichnung gekennzeichnet sein.

§ 8

Marktverhalten

- (1) Es darf nur von den Standplätzen und ohne Störung der umliegenden Geschäfte verkauft werden; dies gilt insbesondere für das Anbieten von Waren und Leistungen durch Ausrufen oder unter Benutzung von Lautsprecheranlagen. Im Marktbereich ist das Verteilen von Handzetteln oder sonstiger Werbung sowie das Feilbieten von Waren im Umhertragen verboten.
- (2) Während der Marktzeiten ist es untersagt, den Marktbereich mit Fahrzeugen aller Art (auch Fahrräder, Motorroller) zu befahren oder diese mitzuführen; davon ausgenommen sind Krankenfahrstühle und Kinderwagen.
- (3) Den Beauftragten der zuständigen Stellen ist jederzeit der Zutritt zu den Geschäften zur Ausübung ihrer Amtsgeschäfte zu gestatten. Alle auf dem Markt tätigen Personen haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.
- (4) Der Beschicker ist für die Sauberkeit des ihm zugewiesenen Platzes verantwortlich. Er hat auch die angrenzenden Gangflächen sauber zu halten und im Winter von Schnee und Eis zu befreien. Nach jedem Veranstaltungstag ist der Marktstandplatz besenrein zu hinterlassen.
- (5) Abfälle (Verpackungsmaterial, Obst und Gemüseabfälle) sind von den Standbetreibern ordnungsgemäß zu entsorgen, ausreichend Müllbehälter sind bereitzuhalten.

- (6) Personen, die den Ablauf und die Ordnung des Marktes stören, andere durch Worte oder Tätlichkeiten belästigen, betteln, hausieren oder betrunken sind, den Weisungen der Beauftragten der Stadt Winsen (Luhe) oder der Polizeibeamten nicht Folge leisten, können vom Markt verwiesen werden. Andere Befugnisse nach dem Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetz bleiben hiervon unberührt. Hunde sind an der Leine zu führen.
- (7) Die Stadt kann Personen, die gegen die Marktsatzung verstoßen, befristet oder unbefristet vom Betreten der Märkte ausschließen. Ausgeschlossene Personen dürfen die Märkte auch nicht betreten, um Aufträge Dritter auszuführen.
- (8) Die Marktzeiten sind einzuhalten. Alle Geschäfte müssen währenddessen geöffnet und bei Dunkelheit, oder wenn die Witterung es erfordert, beleuchtet sein. Vor dem Marktende darf kein Geschäft ohne die Zustimmung der Stadt abgebaut werden. Außerhalb der Marktzeiten ist kein Geschäftsverkehr erlaubt.

§ 9

Gebührenpflicht

Die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den Wochen- und Jahrmärkten ist gebührenpflichtig. Die Höhe und die Erhebung der Gebühren richtet sich nach einer besonderen Marktgebührensatzung.

§ 10

Haftung, Versorgung, Versicherung

- (1) Das Betreten der Marktplätze geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten entstanden sind. Jede weitere Haftung der Stadt für jede Art von Schaden ist ausgeschlossen.
- (2) Mit der Zuweisung eines Standplatzes übernimmt die Stadt keine Haftung für die Sicherheit der von den Beschickern oder deren Hilfspersonal eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen.
- (3) Die Marktbeschicker haften für alle sich aus der Nutzung ergebenden Schäden, die von ihnen, ihrem Hilfspersonal oder Lieferanten verursacht werden. Die Stadt ist von Schadenersatzansprüchen gleich welcher Art, auch die von Dritten erhoben werden, freizuhalten.
- (4) Die Versorgung der Märkte mit Strom und Wasser wird bis zu der Hauptentnahmestelle von der Stadt vorgehalten. Die jeweiligen Einzelanschlüsse sind Sache der Marktbeschicker. Gleiches gilt für den Anschluss an die Abwasserentsorgung.
- (5) Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Beschicker auf Verlangen der Stadt den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinn des § 6 Abs. 2 Satz 1 NGO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift der §§ 4, 5, 6 Abs. 3, 7, 8, oder 10 Abs. 5 dieser Marktsatzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 NGO mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Deutsche Mark geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für Wochenmärkte und Jahrmärkte der Stadt Winsen (Luhe) vom 31.05.1983 außer Kraft.

Winsen (Luhe), den 15.03.2001



Schuh
Stv. Bürgermeisterin



Bode
Stadtdirektorin

Verordnung über den Verkauf in Einzelhandelsgeschäften aus Anlaß des 3. Kinderfestes in Jesteburg

Aufgrund § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 18. November 1956 (BGBl.S. 875) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten im Gewerbe- und Arbeitsschutzrecht sowie in anderen Rechtsgebieten (Zuständigkeits- VO Gewerbe Arbeitsschutzrecht 1991) vom 19.12.1990 (Nds. GVBl.S. 491) in der z. Z. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß können in Jesteburg, Ortsteil Jesteburg aus Anlaß des Kinderfestes am Sonntag, dem 17. Juni 2001 , in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr die Einzelhandelsgeschäfte geöffnet sein.

§ 2

Die am Sonntag, den 17. Juni 2001 beschäftigten Arbeitnehmer sind gemäß § 17 Abs. 3 des Gesetzes über den Ladenschluß an einem Werktag derselben Woche ab 13.00 Uhr von der Arbeit freizustellen.
Alternativ kann die Freizeit auch am Sonnabend- oder Montagvormittag bis 14.00 Uhr gewährt werden.
Die Abgeltung darf nicht während eines Zeitraumes erfolgen, in dem die Verkaufsstelle zu schließen ist.

Jugendliche unter 18 Jahren dürfen an dem Sonntag nicht beschäftigt werden.

Die Vorschriften des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage, die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes, des Manteltarifvertrages für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, des Jugendarbeitsschutzgesetzes und des Mutterschutzes sind zu beachten.

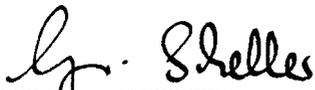
Auf die Ordnungswidrigkeitentatbestände des § 24 Ladenschlußgesetz wird hingewiesen.

Die offenen Verkaufsstellen müssen gemäß § 14 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluß am Sonnabend, dem 16.06.2000, ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

21266 Jesteburg, den



.....
Dr. Manger- Scheller
Samtgemeindebürgermeisterin

1. Nachtragshaushaltssatzung

der Gemeinde Vierhöfen für das Haushaltsjahr 2001

Auf Grund der §§ 40 und 87 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Niedersächsischen Gemeindeordnung, der Niedersächsischen Landkreisordnung und des Niedersächsischen Meldegesetzes vom 19. März 2001 (Nds. GVBl. Nr. 8 vom 30. März 2001), hat der Rat der Gemeinde Vierhöfen in seiner Sitzung vom 5. April 2001 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes, einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
	DM	DM	DM	DM
Im Verwaltungshaushalt die Einnahmen	20.000	37.200	859.200	842.000
die Ausgaben	95.100	112.300	859.200	842.000
Im Vermögenshaushalt die Einnahmen	223.800	112.300	124.000	235.500
die Ausgaben	202.000	90.500	124.000	235.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

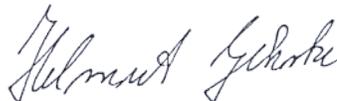
§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht verändert.

§ 6

Die Höchstgrenze für die Befugnis des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach § 89 Abs. 1 NGO. zuzustimmen, wird gegenüber der bisherigen Höchstgrenze nicht verändert.

Vierhöfen, den 5. April 2001



Gehrke
(Bürgermeister)

GEMEINDE VIERHÖFEN
Alte Dorfstraße 5B
Tel. (04172) 61 14 + 8877
21444 Vierhöfen



Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 22.06.2001 bis 03.08.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Vierhöfen an den folgenden Tagen öffentlich aus:

freitags

von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Vierhöfen, den 14.06.2001

Bürgermeister

H a u s h a l t s s a t z u n g
der Gemeinde Otter für das Haushaltsjahr
2 0 0 1

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Otter in der Sitzung
am 3. April 2001 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr 2001

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf 1.091.000 DM

in der Ausgabe auf 1.091.000 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf 33.300 DM

in der Ausgabe auf 33.300 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2001 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25.000 DM festgesetzt.

§ 5

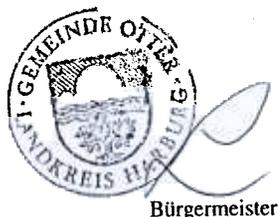
Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2001 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 300 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 300 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 500 DM sind unerheblich im Sinne des § 89 Absatz 1, Satz 2 NGO.

Otter, den 3. April 2001



Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 21.06.2001 bis 02.08.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Otter an den folgenden Tagen
öffentlich aus:

donnerstags

von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr

Otter, den 14.06.2001

Bürgermeister

1. Nachtragshaushaltssatzung
der Gemeinde Tostedt für das Haushaltsjahr
2001

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Tostedt in der Sitzung am 25. April 2001 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragsplan werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haus- haltsplans einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher	nunmehr festgesetzt auf
a) <u>im Verwaltungshaushalt</u>				
die Einnahmen	572.000 DM	193.500 DM	14.432.900 DM	14.811.400 DM
die Ausgaben	610.300 DM	231.800 DM	14.432.900 DM	14.811.400 DM
b) <u>im Vermögenshaushalt</u>				
die Einnahmen	1.120.200 DM	0 DM	1.451.700 DM	2.571.900 DM
die Ausgaben	1.120.200 DM	0 DM	1.451.700 DM	2.571.900 DM

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 DM um 1.310.000 DM erhöht und damit auf 1.310.000 DM neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite aufgenommen werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag nicht verändert.

§ 5

Die Steuerhebesätze werden nicht geändert.

§ 6

Der Inhalt des § 6 wird nicht geändert.

Tostedt, den 25. April 2001


Bürgermeister




Gemeindedirektor

Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2001 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 18.06.2001 bis 21.06.2001

zur Einsichtnahme bei der Gemeindeverwaltung Tostedt an den folgenden Tagen öffentlich aus:

montags, dienstags, donnerstags und freitags
donnerstags zusätzlich

von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Tostedt, den 14.06.2001

Gemeindedirektor